Sanierung und Einbau / Zubau in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen



Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020

	Amt der Oö. Landes Direktion Soziales und Gesur Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 4021 Linz	ndheit		Eingangsstempel
	Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten) Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!			
Es	wird empfohlen, diesen <u>Antra</u>	g digital an <u>wo.pos</u>	t@ooe.gv.at einzureichen (im PDF-Format und mit	klarer Datei-Kurzbenennung).
w	enn Sie diesen Antrag <u>nicht</u> a	als Privatperson st	ellen: weiter zu Punkt 3	
1.	Antragstellende Privat	person		
	1.1 Persönliche Daten	Vorname		
		Familienname / N	lachname	
			Nachgestellte T	
Geschlecht Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ)				
			JJ) L	
		Staatsangehörigk	ceit	
	1.2 Kontaktdaten	E-Mail		
		Telefon		
	1.3 Hauptwohnsitz	Straße		Nummer
		PLZ	Ort	
•	A 4 - 4 H - 1 - 10 - 11	/B#14 1		
2.	Antragstellende Privat	person (Miteig	entümerin / Miteigentümer)	
	2.1 Persönliche Daten	Vorname		
		Familienname / N	lachname	
		Titel	Nachgestellte T	ïtel
		Geschlecht		
Österreichische Sozialvers		Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMM	JJ) L	
		Staatsangehörigk	ceit	
	2.2 Kontaktdaten	E-Mail		
		Telefon		
	2.3 Hauptwohnsitz	Straße		Nummer

_____ Ort _

Stand: August 2022 Seite 1 von 9

PLZ ____



3.	Antragstellendes Unte	ernehmen			
	3.1 Unternehmensdaten	Name / Bezeichnun	g		
		Ansprechperson			
	3.2 Kontaktdaten	E Mail			
	3.2 Nontantuaten				
		10101011			
	3.3 Standort	Straße		Nummer	
		PLZ	Ort		
4.	Antragstellende Eigen	tümergemeinsch	aft		
	4.1 Eigentümergemeinscha	ft	ümergemeinschaft	O Miteigentümergemeinschaft	
	4.2 Standort	Straße		Nummer	
		PLZ	Ort		
5.	Vertreten durch Hausv	/erwaltung			
	5.1 Name				
	o. i Name				
	5.2 Kontaktdaten	E-Mail			
		Telefon			
	5.3 Standort	Stralla		Nummer	
	5.3 Standort			Nummer	
		1 62			
6.	Sanierungsobjekt				
	6.1 Adresse	Straße		Nummer	
		PLZ	Ort		
		Bezirk			
		Einlagezahl		Grundbuch	
	6.2 Denkmalschutz	Steht das Objekt unter Denkmalschutz? ngen / Flächen im gesamten Objekt		◯ Ja ◯ Nein	
	6.3 Aufstellung der Wohnu				
		Anzahl der Wohnun	gen vor Baubeginn	Wohnnutzfläche m²	
		Anzahl der Wohnun	gen nach Fertigstellung	Wohnnutzfläche m²	
		Gewerblich genutzte	e Fläche (z.B. Büro, Geschäft, Arztpra	axis etc.) nach Fertigstellung m²	

☐ 7.1 Thermische Sanierung				
☐ Einzelbau	Einzelbauteilsanierung (20 % Zuschuss)			
Zumindest	ein nachstehender Bauteil wird thermisch saniert			
Bauteile	\square Fenster / Fensterglas, Haustür \square Außenwand			
	Oberste Geschoßdecke / thermisch relevantes Dach			
	☐ Kellerdecke bzw. erdberührter Boden			
☐ Umfassen	de Sanierung (25 % Zuschuss bzw. 30 % Zuschuss)			
Zumindest	<u>drei</u> der nachstehenden Bauteile werden saniert und die energetische Anforderung			
wird erreic	ht oder maßgeblich unterschritten.¹			
Bauteile	☐ Fensterfläche / Haustüre ☐ Fassade ☐ Kellerdecke			
	Oberste Geschoßdecke / thermisch relevantes Dach			
	energetisch relevantes Haustechniksystem²			
☐ Zusätzl	iche Maßnahme ohne Verbesserung des Energiestandards (20 % Zuschuss)			
	☐ Elektro ☐ Sanitär ☐ Liftsanierung			
	Sonstige bauliche Maßnahmen			
\square 7.2 Sanierung ohne Verbesserung d	es Energiestandards (20% Zuschuss) auch kombinierbar mit der Einzelbauteilsanierung und Punkt 7.3			
☐ Maßnahm	en ohne Verbesserung des Energiestandards (20% Zuschuss) sind ohne weitere ther-			
mische Sa	nierungsmaßnahmen förderbar, sofern die energetische Mindestanforderung an eine			
umfassend	de Sanierung für das Bestandsgebäude entweder über HWB bzw. fGEE oder für alle			
Bauteile (A	Ausnahme reine Dachsanierung) über die U-Werte erreicht wird.			
Maßnahmen				
☐ Elektro ☐ Sanitär ☐ Liftsanierung ☐ Dach³				
	Sonstiges			
	(20-30% Zuschuss) bzw. Schaffung von Wohnraum (auch kombinierbar mit 7.1 und 7.2)			
	energetische Mindestanforderung entweder über HWB bzw fGEE für die jeweilige			
Gebäudez	one oder für alle sanierten Bauteile über die jeweiligen U-Werte erreicht wird.			
1 Energieausweis für das gesamte Wohngebäude e				
	ungssystem, ebenso wie Kosten für eine Solar- oder Photovoltaikanlage sind jedoch nicht förderbar			
3 Förderbar, sofern U-Wert oberste Geschoßdecke ≤ 0),15 W/m²K. Dies gilt beispielshaft für nicht ausgebaute Dachräume mit einer gedämmten obersten Geschoßdecke			
Zusätzliche Maßnahmen zur Sar	niaruna			
	•			
-	d die Zusatzförderung von 25 Euro pro m² förderbarer Fläche bei einer umfassenden			
Sanier	ung beantragt.1			
	ht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der Fassade und obersten Geschoßdecke:			
Es wire	d die Zusatzförderung von 20 Euro pro m² förderbarer Fläche beantragt.			
	richtung von Freiflächen: Es wird die Zusatzförderung von 5.000 Euro pro Freifläche			
	ı errichtete Freiflächen (Loggien, Balkone, Terrassen) beantragt.			
1 Eine ausführliche Darlegung durch den Förderung Bei einer Einzelbauteilsanierung ist die Gewährun	swerber als Begründung für den Siedlungsschwerpunkt ist dem Antrag beizulegen. g dieses Zuschlags nicht möglich.			

Geplante Sanierungsmaßnahmen

7.

8.

٥.	Buulloboliikootoli				
	Es wird die Anerkennung von Baunebenkosten bea	ntragt. (In diesem Fall ist im Rahmen der Endabrechnung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.)			
10.	Weitere Leistungen				
	10.1 Förderungen / Versicherungsleistungen				
Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?					
	◯ Ja, von folgender Stell	e in der Höhe von Euro			
	○ Nein				
Ве	Bestätigung von der Gemeinde / Magistrat auszufüllen				
Die <u>ursprüngliche</u> Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am erteilt.					
	Ist für die Sanierungsmaßnahme eine Baubewilligung (I	Bauanzeige) erforderlich? ○ Ja ○ Nein			
	Ort, Datum	Bestätigung der Gemeinde / des Magistrats			

11. Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBI.Nr.6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- · Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Voraussetzungen bei Bewohnung

Raunahankastan

Die geförderten Wohnungen sind ausschließlich zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) zu verwenden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

Ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung ist Neuvermietung oder Verkauf von geförderten Wohnungen nur an förderbare Personen möglich. Bestehende Mietverträge sind von dieser Regelung nicht betroffen. Eine diesbezügliche Prüfung hat der Vermieter und Wohnungsorganisator vorzunehmen.

Wer eine "Förderbare Person" ist und was zum Haushaltseinkommen zählt finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter "Begriffe zum Thema Wohnen" unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at/13673.htm</u>

Details zur Berechnung des Jahreshaushaltseinkommens siehe auch Anlage 2.

Weitere Informationen

Sämtliche weitere Voraussetzungen und Informationen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/236351.htm

12. Erklärung

Die antragstellende Person <u>bestätigt</u> mit der Unterschrift, dass <u>alle Angaben richtig und vollständig</u> sind und erklärt, dass die <u>Bedingungen und Auflagen der Förderung</u> bekannt sind und diese vollinhaltlich und verbindlich <u>anerkannt</u> werden.

Die antragstellende Person verpflichtet sich mit der Unterschrift,

 Kundinnen und Kunden bzw. wohnungswerbende Personen wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.
 Im Falle einer Antragstellung durch eine Hausverwaltung im Namen und über Auftrag einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist die Hausverwaltung verpflichtet die einzelnen Wohnungseigentümer nachweislich über die Förderung und deren Voraussetzungen und Auflagen zu informieren. Kundinnen und Kunden bzw. wohnungswerbende Personen zu informieren, dass personenbezogene Daten auch mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden und diesen die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (<u>Anlage 3</u>) zur Kenntnis zu bringen.

Der/die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass

- vor Erteilung der Zusicherung oder eines "vorzeitigen Baubeginns" nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat.
- eine Förderung, wenn sie durch unwahre oder unvollständige Angaben bzw. Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erwirkt wurde rück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Ort, Datum	Unterschrift
	der antragstellenden Person,
	des Unternehmens oder der Eigentümergemeinschaft

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Grundbuchsauszug
- 2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
- 3. Baubehördlich genehmigte Baupläne (1:100) bzw. Grundrissplan mit entsprechender Detailbeschriftung (ausschließlich in pdf-Format)
- 4. **Nutzflächenaufstellung** mit Bewohnerliste (Zweitwohnsitze sind anzugeben), Freiflächen (Balkone, Loggien, Terrassen) sind gesondert anzuführen
- 5. detaillierte Kostenvoranschläge
- 6. Kostenzusammenstellung (Basis Kostenvoranschläge)
- 7. Projektbeschreibung
- 8. **Bauteilliste** der thermischen Sanierungsmaßnahmen unter Angabe der Dämmmaterialien, -stärken, und Positionsnummern im Leistungsverzeichnis
- 9. Für einzelbauteilbezogene Sanierungsmaßnahem an der thermischen Gebäudehülle ist ein / sind **Nachweis(e) über den U-Wert** des / der sanierten Bauteile(s) erforderlich

Förderungsansuchen für eine **umfassende Sanierung** und **Ein- und Zubau** werden betreffend energietechnischer Sanierung auch durch die **Abteilung Umweltschutz**, Gruppe Bauphysik geprüft. Erforderlichenfalls werden durch die Abteilung Umweltschutz weitere Unterlagen nachgefordert.

- 10. Für umfassende Sanierungen inklusive allfälliger Ein- und Zubauten
 - · Energieausweis Bestand (inkl. Beiblätter)
 - Energieausweis Sanierung über den gesamten Wohnbereich (inkl. Beiblätter) jeweils mit Kennzeichnung der bestehenden Bauteilschichten (z.B. "B" für Bestand)
- 11. Für alleinigen Zu- und Einbau bzw. Schaffung von Wohnraum (wenn der Nachweis über HWB oder fees geführt wird)
 - Energieausweis über den neu geschaffenen Wohnbereich (inkl. Beiblätter) jeweils mit Kennzeichnung der bestehenden Bauteilschichten (z.B. "B" für Bestand)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn <u>alle</u> erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Bei Bedarf können auch weitere Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Pläne etc. zusätzlich in Papierform angefordert werden.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

Anschrift Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD) Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-143 12 und (+43 732) 77 20-142 91

• Fax (+43 732) 77 20-21 43 95

• E-Mail <u>wo.post@ooe.gv.at</u>

Kundendienststunden Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Energetischer Nachweis

Für Auskünfte hinsichtlich des energetischen Nachweises steht Ihnen die Direktion Umwelt und

Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz zur Verfügung:

Telefon (+43 732) 77 20-145 43



Vorzeitiger Baubeginn

Sanierung und Einbau / Zubau in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 4021 Linz	Eingangsstempel
Erklärung	
•	

1.1 Sanierungsvorhaben			
· ·			
Ich nehme / Wir nehmen die nachstehenden Voraussetzungen zur Kenntnis und beantrage/n die Erteilung eines vorzeitiger Baubeginns.			
Ort, Datum	Unterschrift		
Ort, Datum	der antragstellenden Person,		
	des Unternehmens oder der Figentümergemeinschaft		

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen **müssen** für eine Erteilung des vorzeitigen Baubeginns **jedenfalls vorgelegt werden**: Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Rechtskräftige Baubewilligung
- 2. Grundbuchsauszug mit Eigentumsrecht lautend auf die antragstellende Person / Eigentümergemeinschaft
- 3. genehmigter Bauplan
- 4. Bestandsplan
- 5. Kostenzusammenstellung

Hinweis:

Alle weiteren für eine Förderungszusage erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nachzureichen – ansonsten wird Ihr Förderansuchen abgewiesen.



Erläuternde Informationen zu "Jahreshaushaltseinkommen"

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Bei Neuvermietung oder Verkauf von geförderten Wohnungen im Zuge bzw. nach einer Sanierung ist das Jahreshaushaltseinkommen durch den Vermieter oder Wohnungsorganisator zu prüfen. Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahres (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch oder im Miet- oder Kaufvertrag angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch oder im Miet- oder Kaufvertrag angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

•	1 Person	39.000 Euro
•	2 Personen Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	65.000 Euro zusätzlich 6.000 Euro
•	Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 7.000 Euro
•	Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind	zusätzlich 6.000 Euro
•	Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 7.000 Euro

Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen, es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer.
 Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- · bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
 - · Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - · Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid <u>und</u> eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- · Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierte steuerliche Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung



Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 1 ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH 4020 Linz Kudlichstraße 41 Telefon: (+43 732) 6938 9901 E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u>

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen. Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an "Dritte" (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Stand: Mai 2018 Seite 9 von 9



¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)